

1. Diese Ehrenordnung regelt Rahmen und Umfang der Ehrung sowie Würdigung der Tätigkeit von verdienten langjährigen Vereinsmitgliedern zur Förderung des Sports und Anerkennung der Leistungen für den Verein und seine Mitglieder im Sinn der Vereinssatzung.
2. Der Ehrenausschuss setzt sich zusammen aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Sportwart. Seine Aufgabe ist es, die Vorbereitung und Durchführung der Ehrung verdienter Mitglieder vorzunehmen. Er schlägt jeweils die zur Ehrung vorgesehenen Mitglieder vor. Der Vereinsvorstand beschließt mehrheitlich über die Ehrung.
3. Zur Ehrung vorzusehen sind langjährige aktive und passive Mitglieder, sowie Mitglieder, die sich besondere und hervorragende Verdienste um den Verein erworben haben, auch wenn letztere die Voraussetzungen nach Punkt 9 nicht erfüllen.
4. Die Ehrung wird durch den 1. Vorsitzenden oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen. Sie ist in angemessenem Rahmen jährlich, längstens in Abständen von drei Jahren durchzuführen; zweckmäßigerweise bei besonderen festlichen Anlässen, Vereinsfeiern, Generalversammlungen oder auch bei persönlichen Feiern und Jubiläen.
5. Ehrenamtliche Tätigkeit oder passive Mitgliedschaft, die nur in gewissen Zeitabständen ausgeübt wurden bzw. bestanden hat, müssen bei der Beurteilung notwendige Einschränkungen erfahren. Ebenso gelten Wettkampferfolge nur bedingt als verdienstvolle Tätigkeit im Sinne dieser Ehrenordnung.
6. Besondere sportliche Erfolge einzelner Mitglieder erfahren eine Ehrung bzw. Anerkennung von Fall zu Fall in einer angemessenen Form.
7. Bei jeder jährlichen Mitgliederversammlung sind die in dem jeweiligen Jahr zur Ehrung vorgesehenen Mitglieder bekannt zu geben, falls die Ehrung nicht unmittelbar bei der Generalversammlung erfolgt.
8. Es werden folgende Ehrenzeichen mit Urkunde verliehen:

TTG Ehrennadel in Bronze
TTG-Ehrennadel in Silber
TTG-Ehrennadel in Gold

9. Für die Verleihung der unter 8 genannten Ehrenzeichen gelten im Einzelnen folgende Voraussetzungen:

Ausschließliche oder überwiegende (mehr als die Hälfte der Zeit) aktive Spielertätigkeit als Mitglied der TTG Wössingen

- mindestens 25 Jahre - TTG-Ehrennadel Bronze
- mindestens 40 Jahre - TTG-Ehrennadel Silber
- mindestens 50 Jahre - TTG-Ehrennadel Gold (siehe Punkt 13-Ehrenmitgliedschaft)

Ausschließliche oder überwiegende (mehr als die Hälfte der Zeit) passive Vereinsmitgliedschaft

- mindestens 35 Jahre - TTG-Ehrennadel Bronze
  - mindestens 50 Jahre - TTG-Ehrennadel Silber
  - mindestens 60 Jahre - TTG-Ehrennadel Gold (siehe Punkt 13-Ehrenmitgliedschaft)
10. Übt ein Vereinsmitglied während der nachstehenden Zeit eine Funktionärstätigkeit (Vorstandsmitglied, Jugendbetreuer etc.) aus, erhält es die Ehrennadel der TTG Wössingen, bei:
- mindestens 10 Jahre - TTG-Ehrennadel Bronze
  - mindestens 20 Jahre - TTG-Ehrennadel Silber
  - mindestens 30 Jahre - TTG-Ehrennadel Gold
11. Die Mitgliedschaft rechnet ab dem Datum des Eintritts.
12. Die zu ehrenden Personen sind vom Vorstand schriftlich zu informieren und zur Verleihung der Ehrennadel einzuladen.
13. Ehrenmitgliedschaft: Mit der Verleihung der TTG-Ehrennadel in Gold für 50 jährige überwiegende aktive bzw. für 60 jährige passive Mitgliedschaft ist die Ernennung zum Ehrenmitglied verbunden. Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können unabhängig von der Mitgliedschaft zum Ehrenmitglied ernannt werden. Der Vereinsvorstand entscheidet darüber. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von Mitgliedsbeiträgen und berechtigt zur eintrittsfreien Teilnahme an allen Veranstaltungen der TTG Wössingen.
14. Runde Geburtstage: Ein Mitglied des Vorstandes gratuliert Vereinsmitgliedern, die einen runden Geburtstag haben. Als runde Geburtstage gelten: 60., 70., 75., 80. sowie jeder weitere Geburtstag. Bei Besuchen wird ein Präsent überreicht. Der Wert des Geschenkes sollte einen Betrag von Euro 20,00 nicht übersteigen.
15. Beerdigungen: Die TTG Wössingen ehrt verstorbene Vereinsmitglieder und Förderer des Vereins durch eine Gedenkminute anlässlich der Jahresversammlungen. Bei Beerdigungen soll mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend sein.
16. Diese Ehrenordnung wurde von der Jahreshauptversammlung der TTG Wössingen am 13.05.2005 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.